

Geschäftsordnung
des
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und
Entsorgungsverbandes

in der Fassung vom 16. April 2012

zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 04. Dezember 2015

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Wirtschaftsjahres. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen,

1. wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,
 2. wenn die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Tage vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben wurde. Der Einladung sollen Beschlussvorlagen beigelegt werden; sie können im Einzelfall nachgereicht werden.
 - (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetpräsenz des Verbandes unter der Internetadresse www.ewe-verband.de. Die Verbandsmitglieder sollen in geeigneter Form beispielsweise durch Aushang an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Bekanntmachungstafel auf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung hinweisen.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer entsprechend dem vorhandenen Platzangebot teilnehmen. Sie sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen der Verbandsversammlung zu beteiligen. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen, sind der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu unterbreiten. Die Anträge sind in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; für eine Erweiterung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie oder er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen und stellt zum Sitzungsbeginn die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

§ 5 Rederecht

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. der oder dem Sachverständigen das Wort zum Vortrag und eröffnet danach die Aussprache.
- (2) Reden darf nur, wer das Wort von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Im Interesse der sachlichen Klärung einer Frage kann die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung von dieser Reihenfolge abweichen.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer ist zur Klarstellung eines Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen die Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Wortmeldungen zur Sache vorzuziehen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Versammlung beendet die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt.

§ 6 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der am weitesten vom Inhalt der Sitzungsvorlage abweicht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind vor Sachanträgen zu behandeln.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

§ 8 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es gilt die in § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung aufgeführte Stimmengewichtung. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Eine uneinheitliche Stimmabgabe hat die Ungültigkeit der Stimmen des Mitglieds zur Folge.
- (3) Es wird offen abgestimmt, im Regelfall durch Handzeichen.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird grds. offen, entweder schriftlich oder durch Zuruf bzw. Handzeichen.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung wird geheim abgestimmt. Alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds müssen ihre Stimme auf einem eigenen Stimmzettel abgeben. Die Stimmzettel der Vertreter eines Verbandsmitglieds sind dem Wahlleiter in einem Sammelkuvert, auf dem das Verbandsmitglied und die jeweilige Stimmenzahl vermerkt ist, zu übergeben. Der Wahlleiter und die zur Auszählung der Stimmen beigezogenen Personen, die von der Verbandsversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt werden, sind zur Verschwiegenheit über das Abstimmungsverhalten verpflichtet. Der Wahlleiter gibt nur die Gesamtstimmenzahl für die Wahlentscheidung bekannt.
- (4) Die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Stimmen. Bei sonstigen Wahlen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Niederschrift der Sitzungen

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwände sind nach Erhalt der Niederschrift bis zehn Tage vor der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder bei der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer einzureichen; diese Frist verkürzt sich auf zwei Tage, wenn die Niederschrift nicht mindestens drei Wochen vor der Folgesitzung versandt wurde.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Tage vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben wurde. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Im Falle einer abgekürzten Ladungsfrist kann die Einladung auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Gäste können durch Beschluss des Verbandsausschusses zugelassen werden.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Verbandsausschusses sowie die Niederschriften dieser Sitzungen werden den nicht dem Verbandsausschuss angehörenden Mitgliedern der Verbandsversammlung nachrichtlich übermittelt.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden von der oder dem Verbandsausschussvorsitzenden geleitet. Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung. § 7 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (6) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Mit Ausnahme von Beschlüssen gem. § 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Geschäftsordnung hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme; für Beschlüsse gem. § 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Geschäftsordnung gilt die in § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung aufgeführte Stimmgewichtung entsprechend.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in Niederschriften festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Im Übrigen sind auf das Verfahren des Verbandsausschusses die für das Verfahren der Verbandsversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. November 2016 in Kraft.